

Von den wesentlichen, durch die Neuordnung der Dinge herbeigeführten reformatatorischen Aenderungen nimmt seit Einführung der Städte-Ordnung vom 14. April 1869 die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung die erste Stelle ein. Der Magistrat ist jeder Gerichtsbarkeit entkleidet, an deren Stelle die Seite 104 aufgeführten Gerichte getreten sind. Als öffentlicher Ankläger fungirt der königliche Staatsanwalt. Seit Neujahr 1868 ist auch das Institut der Geschworenengerichte in's Leben getreten. Nachdem vom 1. October 1867 an die preussische Verfassung bei uns zur Geltung gelangte, wählte der Kreis Altona-Ottensen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer (s. 3. Rechtsamwalt Warburg). Zum deutschen Reichstage (achtter Wahlkreis) entsendeten Altona-Ottensen einen Vertreter (s. 3. Professor Karsten). Außerdem hat Altona als Stadt erster Classe, das Recht durch einen Vertreter im Herrenhaufe repräsentirt zu werden (s. 3. Ober-Bürgermeister v. Thaden).

Von tief einschneidender Bedeutung ist die Umwandlung des Steuerwesens. An directen Staats-Steuern bezahlte Altona bis zur Eingeleitung Schleswig-Holsteins in den preussischen Staat eine Summe von ca. M. 120,000, welche durch einen Zuschlag zu den eigentlichen städtischen Abgaben erhoben wurde. Dies Auerum ist von dem bürgerlichen Zeitpunkt an in Wegfall gekommen und an dessen Stelle das System der directen Staatsbesteuerung getreten.

Wer sich für den Entwicklungsgang der Steuer-Reform interessiert, findet im Jahrgang von 1872 an diesem Platz (Seite 209) das Nähere und bemerkt hier nur auf den nächsten Abschnitt dieses Buches, das Steuerwesen, königliche, resp. die städtische Steuerreform.

An diese Umgestaltung des staatlichen Steuerwesens schloß sich bald auch eine vollständige Reorganisation des städtischen Steuerwesens. Mit dem 1. Januar 1873 trat nämlich an Stelle der früheren sog. vereinigten Stadtsteuern, die städtische Grundsteuer, berechnet nach 12% pro anno des Nutzungswertes von den im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken und die durch Regulativ vom 31. Mai 1853 eingeführte Communal-Verkehrs- und Einkommensteuern, sowie die auf Grund der Armenordnung vom 29. December 1841 erhobene Armensteuer wurden durch die städtische Einkommensteuer ersetzt, deren Veranlagung in Gemäßheit des § 7 des betr. Regulativs nach den für die Staats-Einkommen- resp. Klassensteuer geltenden Grundätzen und nach der im VIII. Abschnitt d. B. abgedruckten Scala erfolgt.

Es werden darnach zur Zeit in der Stadt Altona an Steuern und Abgaben erhoben:

a. Communalsteuern: 1) Die städtische Grundsteuer, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Quartalsraten pränumerando fällig. 2) Die städtische Einkommensteuer, fällig in monatlichen Raten pränumerando.

3) Die städtische Zielsteuer, fällig halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres pränumerando. Diese Steuer wird in Gemäßheit Beschlusses der städtischen Collegien vom 1. April 1865 von allen denjenigen Grundbesitzern, die einen einmaligen bezüglichen Capitalbeitrag nicht gezahlt haben, mit 1 M. pr. laufenden Meter der Frontlänge ihrer an mit Zielen versehenen Straßen belegenen Grundstücke während eines Zeitraums von 47 Jahren erhoben.

4) Das Kirchengeld, fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Quartalsraten pränumerando. Diese Steuer beträgt zur Zeit 1 1/2 % des Nutzungswertes der Grundstücke, mithin 1/3 des Betrages der unter 1) erwähnten städtischen Grundsteuer.

5) Die Brandcasensteuer fällig zu Anfang jeden Jahres, wird nach dem Versicherungswert der Gebäude, jährlich erhoben. Der Procentfuß ist je nach dem Bedürfnis verschieden, er betrug für die hiesige Special-Brandcasen pro 1876 — 1/10 pCt.

b) Staatssteuern: 1) Die Klassensteuer und die classifizierte Einkommensteuer, 2) die Gewerbesteuer, 3) die Gebäudesteuer, bezw. die Grundsteuer, 4) das Zoll-aufschlag, welches mit 1/2 pCt. auf die Klassen- resp. classifizierte Einkommensteuer erhoben wird.

Eine die mercantilen und industriellen Kreise berührende, höchst wichtige Frage, die über Altona's Stellung zum Zollverein, ist dahin entschieden, daß unsere Vaterstadt vorläufig in ihrer Freihafen-Stellung verharrt.

Wir schalten an dieser Stelle die Veränderungen ein, die vom Neujahr 1870 ab hinsichtlich der Kirchenverwaltung Platz gegriffen. Unter dem 16. August 1869 hat der König eine Ge-

meinderordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein erlassen, durch welche die Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiet angebahnt ward. In Folge der gedachten Verordnung sind die Organe, durch welche die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerlich zu verwalten haben, der Kirche vorzuziehen, und zwar so, daß ersterer die engere und letztere die größere Repräsentation der Gemeinde bildet.

Die Grundzüge der Militär-Verfassung des deutschen Reiches sind in nachstehendem Auszuge enthalten: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig, und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer wird eingetheilt in a. das stehende Heer, b. die Landwehr; die Marine in a. die Flotte, b. die Seewehr; der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit, beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. — Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, das in der Flotte beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen activen Dienst verpflichtet. Während des Restes dieser siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen von je 6 bis zu 8 Wochen verpflichtet. — Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer; es werden jedoch alljährlich vom Kriegs-Ministerium die zum Landsturm auszubehaltenden Jahrgänge der Landwehr bezeugt, so daß bisweilen eine 6 bis 7 jährige Dienstzeit derselben eintritt. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte. Die Mannschaften der Land- und Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. — Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu hindern, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst einzutreten. — Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekümmern, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorchriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officiersstellen der Reserve und Landwehr vorgezogen, müssen aber außerdem von dem betreffenden Officiers-corps gewählt werden. — Für die Marine gelten noch folgende besondere Bestimmungen: Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seelente von Beruf und das Maschinenpersonal, in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige active Dienstzeit verkürzt werden. Seelente, welche auf einem deutschen Handelsschiff nach vorchriftsmäßiger Annäherung thätig in Dienst getreten sind, sind in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Annäherung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit. Ebenso diejenigen, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffbauanstalt besuchen, während der Dauer dieses Besuches. Einjährig-Freiwillige der Marine sind zur Selbstbekleidung und Verpflegung nicht verpflichtet. — Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen. Reserve-, Land- und Seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum Dienst einberufen, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden. Jeder Deutsche wird in demjenigen Bundesstaat zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärischpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verbleibt. Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils innerhalb des ganzen Bundes frei. Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten bei Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, bez. Landwehr des letzteren über.